

Elbe-Charta

Die Elbe ist ein herausragender, in weiten Teilen naturnaher Fluss mit einer ganz besonderen Geschichte im Herzen des geeinten Europas. Über Jahrhunderte war die Elbe eine wichtige Lebensader in Europa, an der blühende Städte und zahlreiche kulturelle Denkmäler entstanden. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Teile der Elbe bis 1990 zur Grenze, der Fluss trennte Ost und West.

Gerade dieser sonst so schmerzlichen Tatsache ist es zu verdanken, dass die Elbe nicht weiträumig ausgebaut wurde. So finden wir hier die größten noch zusammenhängenden Auenwälder in Europa und in weiten Teilen naturnahe, einzigartige Landschaften. Der unverwechselbare Charakter der Kulturlandschaften an der Elbe ist durch Entwicklungen und Nutzungen verschiedener Art gefährdet. Die prägende Eigentümlichkeit droht verloren zu gehen. Um ein breites gesellschaftliches Bewusstsein zu wecken, Schaden zu verhindern und Voraussetzungen für eine verträgliche, nachhaltige landschaftsspezifische Entwicklung aufzuzeigen, haben wir diese

Elbe-Charta für die ökonomische und ökologische Entwicklung der Elbregion

verabschiedet und im Rahmen des Symposiums „UNESCO-Weltkulturlandschaft Elbe“ am 15. und 16. August 2003 in Hamburg der Öffentlichkeit übergeben.

Das Anliegen, geeignete Teile der Elbe als Welterbe der UNESCO im Interesse künftiger Generationen zu schützen, geht auf das Projekt „Lebendige Elbe“ zurück, das einen Höhepunkt im Jahr 2002 mit dem Ersten Internationalen Elbebadetag fand, an dem 90.000 Menschen teilgenommen und ihre Sympathie und ihren Enthusiasmus für die Elbe als naturnahen Fluss bekundet haben. Auch der Elbeschiffahrtstag im Jahr 2003 zeigte, dass der Fluss wieder an Attraktivität gewonnen hat. Schließlich wurden zahlreiche Unterschriften von Bürgern gesammelt, die den Schutz und die Pflege der gewachsenen Kulturlandschaften an der Elbe fördern.

Artikel 1

Der hohe Rang der Kulturlandschaften an der Elbe ist in der ungewöhnlichen Dichte bedeutender Natur- und Kulturdenkmäler sowie in der Wechselbeziehung von Natur und Kultur begründet. Der Fluss selbst bestimmt großräumig die Landschaftsstruktur und den Landschaftshaushalt in weiten Teilen der Tschechischen Republik und Deutschland: Die Elbe entspringt im Riesengebirge in einer Höhe von 1384 Meter und durchfließt das Böhmisches Kreidebecken, das Böhmisches Mittelgebirge und die Schluchten des Elbsandsteingebirges. Zwischen Meißen und Riesa erreicht die Elbe das in sich geschlossene Mittel-Norddeutsche Tiefland. Unterhalb von Lauenburg beginnt dann ab dem Wehr Geesthacht – der einzigen Querbaustruktur im deutschen Abschnitt – die Tide-Elbe. Der Fluss mündet in die Nordsee bei Cuxhaven, wo er in das Wattenmeer übergeht. Eine Vielzahl der Kulturlandschaften an der Elbe hat einen unverwechselbaren, naturnahen, Identität stiftenden Charakter sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch im europäischen Verständnis.

Artikel 2

Das einmalige Natur- und Kulturerbe der Elbe ist gefährdet durch

- das mangelnde Bewusstsein für kulturelle und ökologische Zusammenhänge
- siedlungs-, landwirtschaftliche und andere Nutzungsansprüche
- nachlassende Pflege einer gewachsenen Kulturlandschaft
- Entwicklungsprojekte, die den unverwechselbaren Identität stiftenden Charakter der Flusslandschaft bedrohen
- die von Menschen geschaffenen Klimaveränderungen
- Folgen von Flut und Trockenheit
- die ständig wachsenden Ansprüche der Güterschifffahrt

Artikel 3

Es ist dringend geboten, die Natur- und Kulturgüter der Elbe von der Quelle bis zur Mündung grenzübergreifend zu erhalten, zu pflegen und schonend weiterzuentwickeln. Auf dieser Grundlage ist die strukturelle Entwicklung der Elbe zu stärken und zu fördern. Dies kann nur aus der besonderen Eigenart der Landschaft heraus erfolgen.

Artikel 4

Wir stellen folgende Forderungen:

- Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung sind nur unter sorgfältiger Abwägung der ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Werte zulässig.
- Entwicklungsmaßnahmen und -vorhaben sind auf ihre innere Begründung und äußere Orientierung an den Zentralwerten der Landschaft zu prüfen und daran auszurichten.
- Konzepte zur nachhaltigen Entwicklung sind notwendige Voraussetzungen für strukturellen Wandel und die Nutzung von Flächen und Objekten.
- Soweit durch überregionale Nutzungsansprüche Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale und kulturellen Werte unvermeidbar werden, ist für einen Ausgleich zu sorgen.

Artikel 5

Das bedeutet für die natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten:

- Die Landschaft ist in ihrer natürlichen Eigenart und Qualität zu erfassen und zu gestalten.
- Schäden, welche die natürliche Funktion der Landschaft und ihr Erscheinungsbild verändern oder gar zerstören, sind zu beseitigen.
- Die Zeugnisse der Geschichte und Kultur sind zu erhalten. Die historische Substanz der Objekte und ihre spezifische Einbindung in die Kulturlandschaft darf nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 6

Für die Nutzungsformen und –arten soll gelten:

- Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Wirtschaftsraums müssen in ihrer Standortwahl, Ausdehnung, Gestaltung und Maßstäblichkeit der kulturlandschaftlichen Eigenart der Elbe Rechnung tragen.
- Soweit bestehende Einrichtungen und Anlagen diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollen sie bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Notwendigkeit zurückgebaut werden.
- Wirtschaftliche Aktivitäten sind so auszurichten, dass diese nicht nur den gestalterischen Anforderungen der Landschaft entsprechen, sondern auch zu einer Reduzierung der Umweltbelastung führen.

Artikel 7

Neben dem Schutz der bereits anerkannten Kultur- und Naturgüter sollten weitere herausragende Kultur- und Naturgüter unter den größtmöglichen Schutz der UNESCO-Welterbekonvention gestellt werden.

Zum Beispiel:

- das grenzüberschreitende Gebiet der böhmisch-sächsischen Schweiz
- Dresdner Elbwiesen
- Teile des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“
- herausragende Zeugnisse der modernen Architektur in Hamburg, z.B. das Chilehaus
- das Wattenmeer
- das Alte Land
- die Vogelschutzgebiete der Elbmarschen

Artikel 8

Diese Ziele erfordern ein für die Elbe abgestimmtes Kulturlandschafts-Management. Die Instrumente müssen darauf ausgerichtet sein, frühzeitig einen Konsens der Nutzer und Entscheidungsträger herbeizuführen. Zentrale Elemente sind Information, Motivation, regionale Selbstverantwortung und Kooperation. Alle Entscheidungsträger sind aufgerufen, an der Umsetzung des Kulturlandschafts-Managements mitzuwirken und auf diese Weise die integrative Entwicklung des Kulturerbes nachhaltig zu sichern.

Artikel 9

Staatliche Stellen sind aufgerufen, die weitere Umsetzung der Welterbekonvention im Gebiet der Elbe aktiv zu verfolgen, mit dem Ziel, einem einmaligen Natur- und Kulturerbe zur weltweiten Anerkennung zu verhelfen und einen Schutz auf höchster internationaler Ebene sicherzustellen. Regierungen sind aufgerufen, die Grundlagen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Auswahl geeigneter Gebiete und Denkmäler für das Welterbe zu schaffen und so eine gemeinsame Nominierung bei der UNESCO zu ermöglichen.

Hamburg, den 16. August 2003